

Gatachten

Die Revision hat Föbög, wenn sie zulünftig und begründet. 131

A. Zulünftigkeit

Die Revision ist zulünftig, wenn sie den statthafter Rechtsbehelf darstellt, die Mandantin rechtsmittelbeschäftigt und beruht, sie das Rechtsmittel nicht bereits wirksam zurückgenommen hat, das Rechtsmittel form- und fristgerecht eingelegt wurde und es noch fristgerecht begründet werden kann.

✓ 1. Die Revision ist als Sprungrevision gemäß §335 i. S. d. S. d. P. O. statthafter, denn mit ihr wird ein Urteil des Schöffengerichts angefochten gegen welches nach §312 S. d. P. O. die Berufung zulünftig ist.

✓ 2. Der die Revision einlegende Wahlverteidiger ist nach §297 S. d. P. O. rechtsmittelbeschäftigt. Die Mandantin ist durch ihre Vertretung auch beruht.

III. Zu prüfen ist allerdings, ob ein Rechtsmittel bereits durch die Erklärung des Pflichtverteidigers in der Hauptverhandlung wirksam zurückgenommen wurde, womit eine erneute Rechtsmittelbelehrung unzulässig wäre.

Zur Zurücknahme bedarf der Verteidiger nach § 302 II StPO eine ausdrückliche Ermächtigung. Eine solche hatte die Mandantin ihm - wie sich triebweise- lich klären läßt - nicht erteilt, weshalb die Zurücknahme schon aus diesem Grund nicht wirksam abfolgen konnte.

Überdies ist gemäß § 302 (2) StPO ein Rechtsmittelverzicht ausgeschlossen, wenn dem Urteil eine Verständigung vorausgegangen ist. Auch wenn sich die Vorschrift ihrem Wortlaut nach auf die Rücknahme beschränkt, so erscheint eine analoge Anwendung auf die unmittelbare Rücknahme doch geboten, um zu verhindern, dass die Verfahrensbeteiligten die strengen Anforderungen des § 302 (2) StPO durch ein Vorgehen wie

Wozu auch Sie da?
in Prot. ist Zitat.
vermutl.?

den Urteil

es dürfte nicht jeh
unmittelbar' Rück-
erfasst sei, doch wie
ein, die Nachweis.
§ 302 (2) angibt

wie in dem vorliegenden Fall umgehen.
Denn §3021 ZStPO soll die Rechte des
Angeklagten wahren, indem sie ihm
nach einem auf eine Verständigung
bestehenden Urteil eine angemessene
Frist einräumt, um ein Rechtsmittel
zu bedenken.

Folglich ist zu prüfen, ob das Urteil auf
eine Verständigung beruht. Eine Verständigung
ist eine Vereinbarung des Gerichts
mit den Verfahrensbeteiligten, bei der
eine Konvention eines bestimmten Prozess-
verhaltens mit dem Urteilsausspruch
koppelt wird. Ob eine solche stattgefunden
hätte, lässt sich nur freibeweislich klären, da
die nach §273 la StPO erforderliche Pro-
tokollierung unterblieben ist. Aus den
äußeren Äußerungen des Richters
Namen und des Berichters ergibt sich,
dass im ~~etwa~~ der Bericht mit dem
Pflichtverhältnis sachgemäß überein-
kommen ist, dass das Gericht ~~den~~ einen
weiteren schweren Fall des räuberischen Dieb-
stahls annimmt, die Angeklagten zu
einer Gesamtstrafe von 2 Jahren

zu prüfen: wer
zum Urteil? Wer folgt
darauf für Beweis-
kraft ein Protokoll?

Die Bewährung verurteilt und im Gegen-
satz ein unbefristetes Gefängnis erbt.
Hierin liegt die bei § 257c StPO vorausge-
setzte Komplexität zwischen Prozessverhalten
und Urteil, folglich handelt es sich um
eine Verständigung. Die Rechts-
mittelrücknahme war folglich auch
✓ analog § 302(2) StPO unwirksam.

Damit wurde das Rechtsmittel der Man-
daten nicht wirksam zurückgenommen.

(V. Nach § 361(1) StPO kann die Revision
kein iudex a quo können eine Woche
nach Urteilsverkündung zur Protokoll-
der Geschäftsstelle oder schriftlich einge-
legt werden.

Das Urteil wurde am 3.11.15 verkündet,
die Frist zur Einlegung der Revision endet
folglich nach § 431 StPO mit dem Ablauf
des 10.11.15. Rechts in der Hauptverhand-
lung hat die Pflichtverteidigerin zur Protokoll
für die Mandanten Rechtsmittel einge-
legt. Damit wurde form- und fristge-
recht Revision eingelegt; auch die eben-

talls form- und fristgemäße Einlegung
durch den Wehbeleidigten am 5.11.15
kommt es damit nicht an.

V. Die Revision ist nach § 345 (2 S.1 PO) binnen
einem Monats ab Zustellung des Urteils am
23.11.15 zu begründen, da das Urteil bei
Ablauf der Rechtsmittelfrist am 10.11.15
noch nicht zugestellt war (§ 345 (1) S.1 PO).
Die Begründungsfrist endet nach § 431
S.1 PO am 23.12.15 und kann belg-
lich am 8.12.15 noch gewahrt werden.

VI. Die Revision ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn das ange-
griffene Urteil trotz eines von Amts wegen
zu berücksichtigenden Verfahrensänderungs-
erregens ist oder es auf einer Verletzung
formellen oder materiellen Rechts be-
ruht, § 338 (1) S.1 PO.

1. Verfahrensänderung

Ein Verfahrensänderung könnte darin bestehen, dass in Bezug auf den Vorwurf des Hausfriedensbruchs kein Strafantrag gestellt wurde.

Der Hausfriedensbruch wird nach § 123 II StGB lediglich auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt ist gemäß § 77 I StGB der Verletzte, hier also die Fa. Hammerberg als Inhaberin des Hausrechts. Diese hat ausdrücklich das Schreiben des Zeugen Kasper keinen Strafantrag gestellt. Eine Straftat Die erfolgte Bejagung des besandenen öffentlichen Interesses durch den Rechtsveränderer Raum ist bereits deshalb unerheblich, weil es sich bei § 123 StGB um ein absolutes Verbrechen handelt, welches diese Möglichkeit nicht umfasst.

Hinsichtlich der
erlich, wie in
des. und weisen
(=Freibeweis)

Darüber lag ein Verfahrensänderung in Form
des fehlenden Strafantrags hinsichtlich des
Tatvorwurfs des Hausfriedensbruchs vor.

II. Verfahrensrüge

Zu prüfen ist ferner, ob das Urteil auf einer Verletzung des Verfahrensrechts beruht, § 337 I StPO. Das ist der Fall, wenn das Gericht eine Norm des Verfahrensrechts nicht oder nicht richtig angewendet hat, § 337 II StPO, also wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Behandlung unterblieben, wenn sie befehligt vorgenommen worden ist oder wenn sie überhaupt unzulässig war.

Zu unterscheiden ist dabei zwischen den absoluten Revisionsgründen des § 338 StPO, bei denen das Urteil stets als auf der Gesetzesverletzung beruhend anzusehen ist, und den relativen Revisionsgründen, bei denen es eine positive Feststellung des Revisions bedarf.

1. Zunächst sind die absoluten Revisionsgründe des § 338 StPO zu prüfen.

a) Für absolute Revisionsgrund könnte nach § 338 Nr. 3 i. V. m. § 26a I StPO darin liegen, dass das Gericht bei dem Urteil

ein Richter mitgewinkt hat, nachdem er wegen Verzug der Befragung abgelehnt war und das Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen worden ist. Kernstück des Protokolls, das insoweit absolute Beweiskraft besitzt, hat das Gericht das von dem Pflichtverteidiger im Namen der Mandantin angebrachte Ablehnungsgesuch gegen den Beauftragten als unzulässig verworfen.

Nach § 26a (5) BPO verstößt das Gericht die Ablehnung eines Richters als unzulässig, wenn die Ablehnung verspätet ist (Nr. 1), ein Ablehnungsgrund oder ein Mittel zur Glaubhaftmachung nicht angegeben ist (Nr. 2) oder durch die Ablehnung offensichtlich das Verfahren nur verschleppt oder verfahrenstreuende Zwecke verfolgt werden sollen.

Die Ablehnung könnte hier verspätet gewesen sein. Nach § 251 (1) ist die Ablehnung eines erkennenden Richters wegen Verzug der Befragung bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten über

Seine persönlichen Verhältnisse (§ 243 II 2 SdPO) zulässig. Insbesondere das Sitzungsprotokoll brachte der Pflichtverteidiger den Ablehnungsgrund entgegen, nachdem sich die Mandantin bereits zu ihren persönlichen Verhältnissen erklärt hatte. Da der Ablehnungsgrund gemachte Ablehnungsgrund, die Täuschung im Telekauf mit dem Pflichtverteidiger, bereits zuvor bekannt war, lag auch kein später bekannt gewordenen Umstand nach § 25 II 1 SdPO vor. Folglich war der Ablehnungsgrund verspätet und nach § 26a I Nr. 1 SdPO zurückzuführen zu erwarten.

Darüber hinaus war der Ablehnungsgrund nicht auch nach § 26a I Nr. 2 SdPO zu versagen. Zwar hatte er in ihm der Ablehnungsgrund nicht gemäß § 26 II 1 SdPO glaubhaft gemacht, doch war dies entbehrlich, weil die Täuschung des Berichterstatters gerichtskenntlich war.

Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 3 i. V. m. § 26a I SdPO liegt nicht vor.

b) Gemäß § 338 Nr. 5 i. V. m. § 226 I StPO liegt ein absoluter Revisionsgrund vor, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft stattgefunden hat. Nach § 226 I StPO ^{erfolgt} hat die Hauptverhandlung in unzulässiger Gegenwart der Staatsanwaltschaft.

Als Nebenvertreter der Staatsanwaltschaft trat in der Hauptverhandlung allein ein ~~Staatsanwalt~~ ^{Rechtsanwalt} auf. Nach § 142 III GVG kann Nebenvertreter die Wahrnehmung der Aufgaben eines Anwalts und im Einzelfall die eines Staatsanwaltes unter jenem Amtsbereich übertragen werden.

Nach Ziff. 23 I OrgStB, die auf § 8 S. 2 AGGVG basiert, vertritt die Staatsanwaltschaft die Anklage nur bei Hauptverhandlungen vor dem Strafrichter. Die vorliegende Verhandlung vor dem Schöffengericht war somit keine Aufgabe eines Anwalts; der Nebenvertreter Papunkel wurde auch nicht unter Amtsbereich eines Staatsanwaltes tätig. Weiter konnte ihm die Sitzungsverbotsung in dieser Hauptverhandlung

✓ nicht gemäß § 142 III GVG übertragen werden.

Obwohl war ihm die Sitzungswabebung in diesem Verfahren überhaupt nicht übertragen worden. Konkreterlich da freibewerlich zu verwendenden dienstlichen Aufzeichnung des Klerikalen war war er nicht für die Sitzung durch die Staatsanwaltschaft delegiert worden, sondern wurde spontan auf Anregung des Besch. rickten tätig. Der Wortlaut des § 142 III GVG („übertragen“) erfordert allerdings, dass die Staatsanwaltschaft selbst den Klerikalen mit dem konkreten Sitzungswabebung beauftragt.

Folglich war die Staatsanwaltschaft nicht gemäß § 142 III GVG wirksam durch den Klerikalen Kammel repräsentiert. Die Hauptverhandlung fand in ihrer Abwesenheit statt, womit die absolute Prozessangrund des § 338 Nr. 5 i. V. m. § 226 I StPO, vorliegt. Hiermit beruht das Urteil im Rahmen der Fiktion des § 338 Nr. 5 StPO.

↳ Unwirksam (Fiktion beruht, dass dies stabs wird vorliegt)

c) Ferner besteht ein absolutes Rechtsausgleich, wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit einer Person, namentlich des Angeklagten, stattgefunden hat; § 338 Nr. 5 i. V. m. § 230 StPO.
Nach § 230 StPO findet gegen einen ausgebliebenen Angeklagten die Hauptverhandlung nicht statt, woraus sich im Umkehrschluss die Beweislastpflicht des Angeklagten ergibt.

Wie sich aus dem Sitzungsprotokoll ergibt, welche insoweit absolute Beweiskraft erfüllt (§ 274 S. 1 StPO), fand die Hauptverhandlung nach einer Unterbrechung zwischen 12:40 und 12:50 Uhr in Abwesenheit der Mandantin statt. Hierbei fand auch ein wesentlicher Teil der Hauptverhandlung, nämlich eine Erklärung der Pflichtverteidigerin zur Sache statt.

Nach § 35230 II StPO kann die Hauptverhandlung allerdings in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende geführt werden, wenn er bei der Fortsetzung der Hauptverhandlung ausbleibt, er über die Anklage schon vernommen war, das Gericht seine

seiner fernere Anwesenheit nicht für erfor-
derlich erachtet und er in der Ladung darauf
hingewiesen worden ist, dass die Verhand-
lung in diesen Fällen, in seiner Abwesen-
heit zu Ende geführt werden kann. Ent-
sprechend dem Charakter des § 230¹ U.S.G.P.O.
als Ausnahmenvorschrift verlangt die
ständige Rechtsprechung jedoch, dass das
Ausbleiben ~~§ 230~~ eigenmächtig erfolgt. Eigen-
mächtig in diesem Sinne handelt der
Angeklagte, da ohne Rechtfertigungs-
oder Entschuldigungsgründe offensichtlich
seiner Anwesenheitspflicht nicht genügt.
Die Eigenmächtigkeit muss dem Angeklagten
- auch im Zeitpunkt der Revisionverhand-
lung - positiv nachgewiesen werden.

Die Mandanten waren entsprechend ihrer frei-
beweislich erwerbenden Tätigkeit, bei
Wiederauftritt der Sache am Gerichtsausschuss
nicht erschienen, wo sie den Antritt nicht
hören konnten. ~~Es war~~ Es lässt sich nicht
feststellen, dass ihr Vorab mitgeteilt worden
war, dass eine Fortsetzung für 12:40 Uhr
geplant war. Es lässt sich ihr folglich
kein unentschuldigtes Fernbleiben nachweisen,

was in
Widertun

die Mandanten blieb nicht eigenmächtig
aus. Die Voraussetzungen des § 231 U.S.G.P.O.
liegen damit nicht vor.

Damit liegt der absolute Rechtsgrund des
§ 338 Nr. 5 i. V. m. § 230 U.S.G.P.O. vor. Einer Frage
gemäß § 238 U.S.G.P.O. bedurfte es nicht, da es sich
bei § 230 U.S.G.P.O. um eine zwingend zu beachtende
Verpflichtung handelt, sodass bei Unterlaufen
eines Zustimmungsverbotes keine Präklusion
eintrifft. Das Urteil beruht auf dieser Ge-
setzesverletzung im Rahmen der Fiktion so,
das § 338 Nr. 5 S.G.P.O.

2. Es sind nunmehr die relativen Rechts-
gründe zu prüfen. Bei diesen ist das Resultat
positiv festzustellen. Das Urteil beruht auf
einer Gesetzesverletzung, wenn bei einem
rechtlich fehlerhaften Verfahren eine andere
als die getroffene Entscheidung möglich
wäre. Dazu genügt es, dass diese
nicht ausgeschlossen werden kann.

a) Das Urteil könnte auf eine Verletzung
des § 243 U.S.G.P.O. beruhen. Danach hat
das Verfahren, wenn im Laufe des Verfahrens

vom Gericht zu beachtende Verbalversandheit
handelt, was auch kein Zustandsverstandheit
nach § 238 II StPO erkennlich.

✓ Das Urteil beruht auf einer Verletzung des
§ 243 I 2 StPO.

b) Zudem könnte das Urteil auf einer Verletzung
auf einer Verletzung des § 257c I 1
StPO beruhen. Danach dürfen Gegenstand
einer Verständigung nur die Rechtsfolgen,
die Inhalt des Urteils und der dazugehörigen
Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbetref-
fende Maßnahmen im zugrunde-
liegenden Erkenntnisverfahren sowie das
Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten
sein.

Wie sich treibeweislich anhand der dienstlichen
Äußerungen ermitteln lässt, hatten
sich das Gericht und der Pflichtverteidiger
auch darauf verständigt, dass ein milderer
schwerer Fall des räuberischen Raubmordes
angenommen werden soll. Hierbei handelt es
sich nicht um eine Rechtsfolge, sondern um
eine dem vorgelegte Frage der richtigen

der Strafrahmenwahl. Dies ist als sachbetrie-
liche Bewertung des Sachverhalts einer Verur-
teilung nicht zugänglich, wenn auch § 257c II 3
StPO verdeutlicht, wonach der Schuldspruch
(zudem der mündliche Schluss Fall nicht zahlt)
nicht Gegenstand der Verständigung sein
darf.

*- auch der Mandanten gegenüber-

Just verbleibt

Kernpunkt bleibt das Urteil auch, weil nicht
auszuschließen ist, dass das Gericht zu einer
anderen rechtlichen Würdigung gelangt wäre,
wenn es sich nicht von vornherein auf
einen ~~mündlichen~~ mündlichen Schluss Fall des
räuberischen Diebstahls festgelegt hätte.
Wegen des zutreffenden Charakters des
§ 257c II 1 StPO war ein Zeitschwebe-
behalt entbehrlich.

Das Urteil beruht auf einer Verletzung des
§ 257c II 1 StPO.

c) Des Weiteren könnte das Urteil auch
eine Verletzung des § 250 S. 1 StPO betreffen,
wonach, wenn der Beweis einer Tatsache
auf der Wahrnehmung einer Person beruht,
diese in der Hauptverhandlung persönlich

zu vernehmen ist.

Hilft, zitiert
I.N.2 berührt sich
alltags a I.N.2 a.F.,
da I.N.3 u.F. abwickelt
(s. auch Begr. d. Gericht)
→ typischer Diskurs
an I.N.2 und ja
nicht gereift
(klar insoweit
alltags etw. unglücklich
gestellt)

Das Gericht hat den Zeugen Mauer nicht
persönlich vernommen, sondern lediglich ein
von ihm gefertigtes Schreiben vorgelesen. Es
hat sich dabei auch § 251 Nr. 2 StPO ge-
stützt. Danach kann die Vernehmung
eines Zeugen durch die Verlesung eines von
ihm erstellten Urkunde ersetzt werden,
wenn die Verlesung lediglich der Bestäti-
gung eines Geständnisses des Angeklagten
und der unverteidigte Angeklagte sowie
die Staatsanwaltschaft zustimmen. Beacht
anhand des Sitzungsprotokolls ist bewiesen, dass
Angeklagte und Staatsanwaltschaft nicht
zugestimmt haben, sondern lediglich angehört
worden. Die Verlesung bestätigte auch nicht
lediglich ein Geständnis der Angeklagten,
sondern diese hatte lediglich den Vorwurf des
Hausfriedensbruchs eingestanden. Die übrigen
Tatvorwürfe hat der Pflichtverteidiger in
einer Erklärung zuvor eingestanden, doch
beweist das Protokoll nicht, dass sich die
Mandanten diese Erklärung ihres Ver-
teidigers auch zu eigen gemacht hat. Die
Voraussetzungen des § 251 Nr. 2 StPO liegen

damit nicht vor.

§ 250 S. 1 StPO wäre jedoch nicht verletzt, wenn die Vernehmung wegen eines anderen in § 251 StPO bezeichneten Grundes zulässig gewesen wäre. § 251 Nr. 1 StPO scheidet dabei aus, weil es auch insofern an einem erforderlichen Einverständnis von Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwaltschaft fehlt. Jedoch ~~besteht~~ ^{ist} § 251 Nr. 3 StPO einschlägig sein, wenn der Zeuge in absehbarer Zeit geschädigt nicht vernommen werden kann. ~~Das fehlt, jedoch~~ ~~am~~ hier hätte der Zeuge Muspa allerdings in absehbarer Zeit nämlich noch seine Rückkehr aus dem Urlaub am 22.11.15 und damit in wenigen Wochen vernommen werden können. Damit liegen auch die Voraussetzungen des § 251 Nr. 3 StPO nicht vor.

Satz: für Abschl. Zeit' kommt es nicht allein auf absolute Zeitpan an; vielmehr Abwägung über mit Beding d. Beweismittels erforderlich
→ so zu Zuerka

Da Aus-gesicht für nicht widererzogen, dürfte Urteil bereits deshalb ein Urteil sein, weil sie nicht in Urteil auf Aussage gestellt hat

§ 250 S. 1 StPO wurde verletzt. Bekannt macht das Urteil auch, weil nicht mehr zum bloßen Inhalt, dass der Zeuge Muspa bei einer persönlichen Vernehmung anders ausgefragt hätte oder das Gericht aufgrund des persönlichen Eindrucks dessen Glaubwürdigkeit anders eingeschätzt hätte.

d) Das Urteil beruht auch auf einer Verletzung des § 261 StPO. Danach entscheidet das Gericht über das Ergebnis der Beweisaufnahme nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Überging hat das Gericht seinem Urteil ein untaugendes Gutachten der Mandanten zugrundegelegt. Wie gezeigt ist ein solches jedoch nicht erbracht, vielmehr gab es lediglich eine Erklärung der Pflichtverteidigerin, welche sich die Mandanten nicht zu eigen gemacht hat. Folglich hat das Gericht seinen Beweiswürdigung einen Umstand zugrundegelegt, welcher nicht dem Inbegriff der Hauptverhandlung entnommen ist.

Auf diese Verletzung des § 261 StPO beruht das Urteil auch, weil sich nicht ausbleiben lässt, dass das Gericht bei einer anderen Beweiswürdigung gelangt wäre, wenn es kein untaugliches Gutachten der Mandanten angenommen hätte.

D.h.: ist alle
arriviert, dass sie
jauch ist
aufgeführt ist

III. Sachverge

Das Urteil könnte zudem auch auf einer Verletzung des materiellen Rechts beruhen.

1. Dabei ist zunächst zu untersuchen, ob die im Urteil getroffenen Feststellungen dem Schuldspruch tragen (Selbstmündigkeit).

a) Indem die Mandantin dem Zeugen Priesper die in der Jacke verborgene Wasserpistole entgegenhält könnte sie sich des schweren räuberischen Diebstahls nach ~~§ 250~~ § 252, 250 (Nr. 1 b) StGB schuldig gemacht haben. Dazu müsste sie bei einem Diebstahl auf fahrlässige Tat betroffen Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben angewendet haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, und dabei ein Werkzeug oder Mittel bei sich geführt haben, um den Widerstand einer anderen Person durch Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

Die Mandanten aus dem Unbelehrtenstellungen
zufolge bei einem Diebstahl auf falscher
Tat betroffen. Sie mit der Wampersbale
und dem Feuchtheinigungs fronde bewegte
Sache in der Absicht weggensummen, sie sich
rechtswidrig zuzuwenden, §2421 StGB.
Da der Zeuge Musper sie noch am Tatort un-
mittelbar nach der Tatbegleitung stellte man
sie auch auf falscher Tat betroffen.

Indem sie die in der Jacke verborgene Wampa-
pistole auf dem Zeugen Musper richtete, stellte
sie sich auch konkretes ein Objekt in Absicht,
auf dessen Eintritt sie sich Einfließen zu-
schauen, in Form der Gewaltanwendung
durch den Pistolenschuss.

Zu prüfen ist allerdings, ob sie damit auch
ein Mittel oder Werkzeug bei sich führte,
um den Widerstand eines anderen Person
durch Drohung mit Gewalt zu verhindern
oder zu überwinden, §250 (Nr. 1 b) StGB.
Hieron umfasst auch nach der Rechtsprechung
auch Scherwaffen, also Gegenstände, die
weder aufgrund ihrer bestimungsgemäßen
Eigenschaft oder ihrer objektiven Bedeutung

den ja auch nicht - wie
sie ja gleich in der
Folge richtig feststellt
- Die "Kontur" ist
aber nicht erschöpfend
a. Patrone selbst

noch bei dem Täter beabsichtigten konkreten
Einsatz eine objektive Gefahr für Leib und
Leben ausgeht, die jedoch bei ihrer Verwen-
dung durch den Täter eine diesen Wale-
zeugen und Mittern vergleichbare Bedrohungs-
wirkung entfalten. Dies trifft auf die
Wasserpistole zu, denn sie war sowohl objektiv
als auch ihrer konkreten Verwendung nach
ungeeignet, Verletzungen hervorzurufen,
erregte jedoch durch ihre Konturen unter
der Jacke den Eindruck, dass es sich
bei ihr um eine lebensgefährliche Schuss-
waffe handelt. Allerdings kommt die Recht-
sprechung von § 250 (Nr. 1 b) StGB ~~sollte~~
Schein- und augliche Sache aus. Dies sind
Gegenstände die offensichtlich ungeschädlich
sind, weil ihr Täuschungseffekt nicht im
Erscheinungsbild des Gegenstandes liegt,
so dass ein objektive Schein nicht be-
steht.

So verhält es sich mit der Wasserpistole, denn
wirds aufgrund ihrer roten Farbe konnte
ein objektive Beobachter erkennen, dass
es sich bei ihr nicht um eine schuss-
waffe handelte. Die Bedrohungseffekt

resultate damit nicht aus dem Forderungs-
bild der Wampere, sondern einzig
dem täuschenden Forderungsverhalten
der Mandanten. In Bei dem die direktiv
ausgeübt werden. Getüschelbeitrübten ver-
mittelnden Gegenständen ist die Tabelle
stand der T250 (N. 1b) S66B, weil sich
im Hinblick auf die sehr hohe Blinden-
strafandrohung von mindestens 3 Jahren
Freiheitsstrafe eine restriktive Auslegung
gebietet.

Die Unterbestimmungen rechtfertigen die Ver-
urteilung wegen schweren räuberischen Dieb-
stahls nicht.

b) Da die Unterbestimmungen auch eine
Beurteilungsmöglichkeit ist über die Verurteilung
wegen räuberischen Diebstahls nach § 252 StGB S66B
gerechtfertigt. Der Diebstahl nach § 242 | S66B
tritt hierunter im Wege der Gesetzeskonkurrenz
zurück.

c) Zu prüfen ist ferner ob die Feststellungen
im Urteil die Verurteilung wegen Dieb-
stahls des Autors tragen, § 242 | S66B.

haben die Mandantin dem Zandachkamel betätigt und mit dem Fahrzeug davon bedient hat sie eine fremde bewegliche Sache weggenommen. Zu tragen ist aber, ob sie dabei auch im Zweigungsverzicht handelte. Warum sollte sie die Absicht gehabt haben, sich das Fahrzeug zumindest vorübergehend ^{vorübergehend} anzu eignen und dem Zeugen Mroske als Eigentümer dauerhaft aus dessen Stellung als Eigentümer zu verdrängen. Dies war nach den Urteilsgründen der Fall, insbesondere habe die Mandantin „von vornherein erkannt und belligerend in Kauf genommen (...), dem Zeugen Mroske dauerhaft von der Verfügung über sein Fahrzeug auszuschließen.“ Ob diese Annahme in Betracht des Antrags der Mandantin im Bauunterstützung überträgt, ist an dieser Stelle nicht zu erörtern, weil Gegenstand der veritasgerichtlichen Nachprüfung hier allein die im Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind.

für

Die Urteilsfeststellungen verstoßen gegen eine Unterbrechung der Mandantin wegen Verdacht des Betrugs, § 262 I StGB.

d) Für unbewusste/leichte unbelegte Gebrauch eines Fahrzeugs ist nach § 248b I StGB formal schuldhaft, dennoch führt es aber auch an den nach § 248b III StGB erforderlichen Strafantrag. Für Rechtsmittel des verurteilten Beweis gilt die Rechtsprechung zufolge als konstitut.

- e) Die Urteilsabteilung rechtskräftigen eine Verurteilung wegen Hausfriedensbruch (§ 123 I StGB) macht deshalb nicht, weil sie den erforderlichen Strafantrag (§ 123 II StGB; s.o.) nicht darlegt. → Ziel die Feststellung zum Vorstrafen (kein Vorstrafen)
- f) Die Urteilsabteilung rechtskräftigen lediglich eine Verurteilung wegen räuberischen Diebstahls im Tatverdacht mit Rechtsmittel. Inwiefern sind dem Gericht Subsumtionsfehler unter-
laufen.

2. Zudem ist zu prüfen, ob die Urteilsabteilungen überhaupt eine tragfähige Grundlage für die Prüfung haben, dass die ob das materielle Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet worden ist, insbesondere ob

sie frei von Lücken, Widersprüchen oder Verstößen gegen Reue- und Erbarmungsseite ist (Darstellungsvorgang).

☞ Reue umfasst auch die Beweiswürdigung einer eingeschränkten verteilungsgemäßen Nachprüfung auf rechtliche Fehler. Reue ist auch zu untersuchen, ob die Beweiswürdigung des Tatrichters plausibel und intersubjektiv nachvollziehbar ist.

Zu prüfen ist dabei insbesondere die Würdigung des Tatrichters, die Mandanten habe wenigstens belligerend im Kauf genommen, dass der Zeuge Muspa darauf hat die Verfügungsgewalt über sein Fahrzeug verloren. Es hat sich dabei allein damit aufgetragen, dass die Mandanten das Fahrzeug in einer Nebenstraße abgestellt hat. Es hat sich jedoch nicht damit befreit, dass der im Urteil festgestellte Umstand, dass die Mandanten, als bald im Bauwerk betreten über den Vorfall des Fahrzeuges berichtet hat aufgeklärt werden. Da dieser Umstand gerichtlich

✓ gegen den Vorwurf der unrichtigen Einbeziehung
spricht, erweist sich die Beweiswürdigung
hier als lückenhaft.

Kein Fehler bei der Beweiswürdigung handelt
hingegen davon, dass sich das Gericht nicht
darüber bekennt hat, ob die Bekundung
des Zeugen Meuser, er sei wegen Medi-
kamenteneinnahme wegen des Zweifels
an dessen Glaubwürdigkeit herabgesetzt.
Wenn dieser Umstand ergibt sich ledig-
lich aus dem Schreiben, nicht aber aus
den im Rahmen der Sachverhalte allein
verfügbaren Urteilsfindungen.

Zeit

3. ~~W~~ des Wertens ist zu prüfen, ob die Strafb-
zuerkennungsvoraussetzungen rechtsbelebend sind.

Das Gericht hat strafwidrigkeit berücksichtigt,
dass die Angeklagte von der Unternehmung
nicht beeindruckt sei. Da verurteilte Unter-
nehmungshaft gemäß § 51 I 1 StGB aber
stark auf die Strafe angerechnet wird,
ist sie also in der Regel ohne strafwidrige
Bedeutung, auch bei besonders beeindruckten
entweder intentionaler Angeklagter. Strafb-

mitland erhebt sich erst eine besondere Hoff-
empfindlichkeit aus, zu da das Urteil aller-
dings keine Fortstellungen trifft. Auch
denn, da Mandanten günstigen Straf-
zumengestellen ist die Mandanten aller-
dings nicht beachtet.

Das Gericht könnte bei der Bewährungsprüfung
auch gegen § 46 III StGB verstoßen haben. Da-
nach dürfen Umstände, die schon Merkmale
des gesetzlichen Tatbestandes sind bei
der konkreten Strafzumessung nicht berück-
sichtigt werden. Das Gericht hat ausweis-
lich die Urteilsgründe strafschärfend berück-
sichtigt, dass die Mandanten „erhebliche Verdienste“,
„sogar ein Verbrechen“, begangen habe „und
damit ihren kühnen Verstand vor fremden dem
Eigennutzen anderer“ bezeugt habe. Erstes
umschreibt lediglich den Tatbestand, zweites,
das Verdienst. Bei beidem handelt es sich zwar
somit lediglich um Merkmale des Tatbestandes,
die kein erhöhtes Tat- oder Schuldmaß
verknüpfen. Somit hat das Gericht gegen
§ 46 III StGB verstoßen.

für

Zuletzt hat das Gericht auch unberücksichtigt gelassen, dass sich die die Mandanten, keine Zeugen Mäxchen entschuldigt hat und der Wert der Beute beim ersten Anklageerkenntnis festgesetzt war. Obgleich im Rahmen der Strafzumessung eine abschließende Aufklärung aller einschlägigen Strafmaßbildungs- und -schärfungsgründe nicht erforderlich ist, handelt es sich wenigstens beim Wort der Tat heute um einen damit bedenklichen Strafmaßbildungsgrund, dem eine ausdrückliche Würdigung erforderlich gewesen wäre.

Wirden hat das Gericht das Urteil nach der veränderten Strafzumessungsfelder auf.

4. Auch die Entscheidung des Gerichts, die ausgewertete Strafe nicht zur Bewährung auszusetzen, könnte eine fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts darstellen. Nach § 56 II 1 StGB kann das Gericht ^{die Vollstreckung} einer Freiheitsstrafe von mehr als einem aber nicht mehr als zwei Jahren zur Bewährung aussetzen, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon der Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig auch ohne

die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begangen wird und nach der Gesamtbewertung von Tat und Persönlichkeit des Verurteilten besondere Umstände vorliegen.

Das Gericht hat seine Entscheidung allein darauf gestützt, dass gegen die Mandanten die Untersuchungskraft vollstreckt wird. Dieser Umstand spricht jedoch - anders als die Vollstreckung der Straftat - nicht gegen eine positive Legalprognose. Ferner hat das Gericht eine ganze Reihe gewichtiger Anzeichen dafür außer Acht gelassen, dass die Mandanten durch die Hauptverhandlung ausreichend gewarnt ist und es der Einwirkung des Strafvollzugs nicht bedarf, nämlich, dass sie bislang unbeschäftigt ist, sie keine soziale familiäre Bindungen durch ihre fünfjährige Tochter aufweist und sie eine geringe Erwerbstätigkeit nachweist.

Folglich heißt die Entscheidung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nicht zur Bewährung auszu-sprechen, auch eine Verletzung des § 56 II 1 StGB.

III. Zuständigkeits

Da das angegriffene Urteil trotz eines von Amts wegen zu bündelnder Verfahrenshindernisses ergangen ist und sowohl aus der Verletzung formeller als auch materiellen Rechts besteht, ist die Revision begründet.

C. Ergebnis

Die Revision ist zulässig und begründet und hat damit Erfolg.

D. Zweckmäßigkeit

In Anbetracht der dargelegten Erfolgsaussichten erscheint es zweckmäßig die Revision weiter zu verfolgen. Dabei ist ~~es~~ beim Amtsgericht Tiengen gemäß § 345 I StPO bis zum 23.12.15 ein Revisionsantrag selbst Begründung einzureichen. Da in Bezug auf den Vorwurf des Hausfriedensbruchs ein Verfahrenshindernis vorliegt, ist innerhalb der Einstellung des Verfahrens zu beantragen. Die Begründung hat hinsichtlich des Verfahrensverlaufs gemäß § 346 II 2 StPO die den Mangel auskalkulierenden Tatsachen auszuweisen.

E. Antrag

4, 265 Gs 258 Js 314/15

Es wird beantragt, das Verfahren hinsichtlich des Texturats des Hausfriedensbruchs einzustellen und das Urteil des Amtsgerichts Tübingen vom 3. 11. 15^{*} im Übrigen mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Tübingen zurückzuweisen.

✓

Vernach

Zu prüfen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen der Pflichtverteidiger der Mandantin entspflichtet werden kann.

Nach § 143 II 1 StPO kann die Bestellung des Pflichtverteidigers aufgehoben werden, wenn kein Fall ~~in dem~~ der notwendigen Verteidigung mehr vorliegt. Allerdings bindet die Hauptverhandlung im 1. Rechtszug vor dem Schöffengericht ~~staltfindet~~ und der Mandant ^{wird} mit dem räumlichen Rechtsfall ein Verfahren zu Last geliegt ~~besteht~~; ^{Somit} liegt nach § 140 (Nr. 1, 2 StPO) ein Fall der notwendigen Verteidigung vor.

Nach § 143a I 1 StPO ist aber die Bestellung des Pflichtverteidigers aufzuheben, wenn der Rechtsverteidiger einen anderen Verteidiger gewählt hat und diese Wahl angenommen hat. Dies ist hier mit der ~~Wahl~~ Wahl des Rechtsanwalts, ~~laurentius~~ Laurentius der Fall. Ob dies kann auch gemäß § 143a II 1 StPO die Bestellung des Rechtsanwalts ~~laurentius~~ Laurentius

ten als neue Pflichtverteidiger für die
Rechtsanwaltschaften können etwa Woch nach
Beschluss der Rechtsanwaltschaften, also
bis zum 30.11.15, bei Auftragsgericht
Tübingen als iudex a quo (143a III
StPO) beantragt werden. Das Entgegen-
stehen eines wichtigen Grundes gemäß
143a III StPO ist nicht erforderlich, die
Frist ist allerdings bereits abgelaufen.

Zuletzt ist die Bestellung des Pflichtver-
teidigers nach § 143a II Nr. 3 StPO aus
erwäglichen, wenn das Vertrauensverhältnis
zwischen Verteidiger und Beschuldigtem
ausreichend gestört ist. Dies beurteilt sich
vom Standpunkt eines vernünftigen und
erfahrenen Beschuldigten. Da der Pflicht-
verteidiger diese Voraussetzungen mit
dem Gericht eine ihm nachteilige rechtsur-
teilliche Verständigung geboten hat, ist das
Vertrauensverhältnis aus Sicht eines vernün-
ftigen Beschuldigten damit nachteilig
erhöht, denn die Verteidigung nicht
nach Sachverhalt gewährt ist. Damit
ist auch § 143a II Nr. 3 StPO erfüllt. Die
erwähnte Störung des Vertrauensverhältnisses
würde die Mandanten substantiell an-
zulegen.

Selbstverwirklichung, ein altes westliches Problem
wurde zu einem allgemeinen Problem.

Lebte bei Freyrich / Boretz sowie
1250 110 etw. zu obiger (s. R. 100)

16 P. 7e

W. 1000

[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]